



Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und dem Land Rheinland-Pfalz

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)





Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerpräsidentin,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. Euro. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung der am 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des §90 SGBVIII ist im Land Rheinland-Pfalz sichergestellt. In Rheinland-Pfalz ist Kindertagesbetreuung quantitativ und qualitativ seit Jahrzehnten einem hohen fachlichen Anspruch verpflichtet. Die Einführung des Rechtsanspruchs für Zweijährige in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 und 2013 bundesweit für Einjährige führte zu einem starken quantitativen Ausbau des Angebots. Dies gilt sowohl für den Platzausbau für Kinder unter drei Jahren als auch die Zunahme der zeitlichen Betreuungsumfänge für Kinder aller Alterskohorten. Der quantitative Ausbau der Betreuungsangebote ging nicht zulasten der Qualität der Arbeit in den Tageseinrichtungen. Der Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung hat sich in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2012 verbessert und liegt auf hohem Niveau. Das Land unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aktuell finanziell mit rd. 700 Mio. Euro jährlich. Auch in Rheinland-Pfalz gilt es, das System der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen insbesondere unter Beachtung qualitativer Gesichtspunkte weiterzuentwickeln, die guten Standards zu sichern und zu verbessern sowie sie dabei bedarfsgerecht und gleichmäßig in die Fläche zu tragen. Die Verwendung der finanziellen Mittel nach dem KiQuTG gehen im Land mit einer umfassenden Novelle des Kindertagesstättengesetzes einher, die zu einer Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung führen und deren Finanzierung dauerhaft seitens des Landes gesichert wird.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. WS. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch

das zuständige Fachministerium des Landes.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

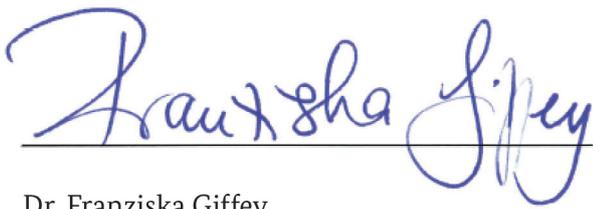
Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes
Rheinland-Pfalz

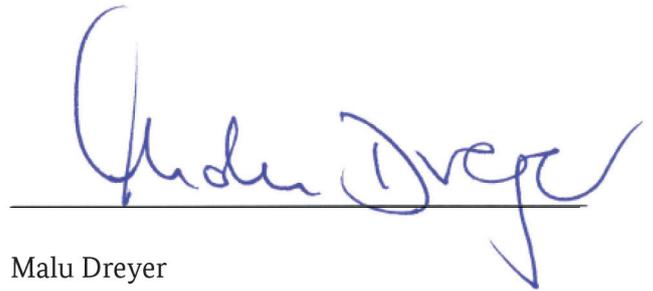
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Mainz, den 31. Oktober 2019

Mainz, den 31. 10. 2019

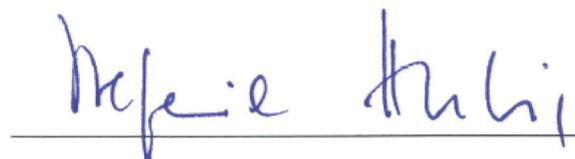


Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Malu Dreyer
Ministerpräsidentin des Landes
Rheinland-Pfalz

Mainz, den 31. Oktober 2019



Dr. Stefanie Hubig
Ministerin für Bildung des Landes
Rheinland-Pfalz

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z. B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.

- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.

- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtums-</i>

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								<i>wahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelbender <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelbender Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe						Eingliederungshilfe	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitärräume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweckräume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenanlagen (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: <http://www.gbe->

[bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709](http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709)

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädago- gisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

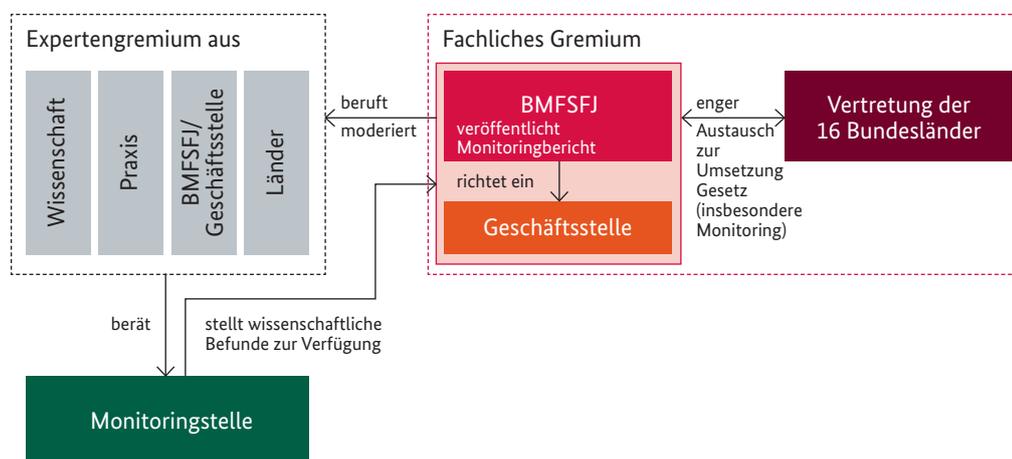
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

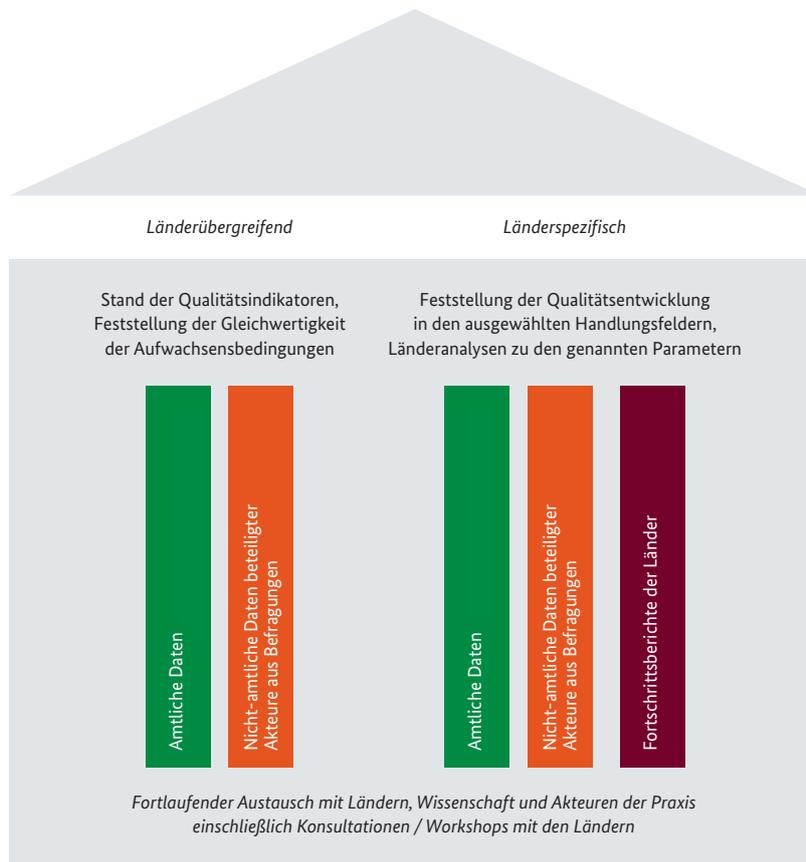
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss des Ministerrates vom 9. April 2019 dem Landtag den „Entwurf eines Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)“ zugeleitet. Das KiTa-Zukunftsgesetz (KiTaZG) gründet in den Zielen des Koalitionsvertrags, die Qualität der Angebote der Kindertagesbetreuung im Land in der Fläche weiter kontinuierlich und offensiv zu steigern. Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz ist quantitativ und qualitativ seit Jahrzehnten einem hohen fachlichen Anspruch verpflichtet. Die Einführung des Rechtsanspruchs für Zweijährige in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 und 2013 bundesweit für Einjährige führte zu einem starken quantitativen Ausbau des Angebots. Während im Februar 2006 für 7,5 v.H. der unter Dreijährigen Plätze zur Verfügung standen, lag die Versorgungsquote im März 2018 bereits bei 39,4 v.H. (vgl. Genehmigungsdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – LSJV – und Basis der Bevölkerungszahlen 2017). Für rd. 60 v.H. der Kinder liegt der Betreuungsumfang bei 35 und mehr Stunden die Woche, bei über 35 v.H. der Kinder sogar bei 45 und mehr Stunden die Woche und damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Datenbasis 01.03.2017). Prognosen rechnen bis Anfang der 2020er-Jahre mit einem anhaltenden Ausbau aufgrund der steigenden Geburtenentwicklung und einer weiterhin zunehmenden Inanspruchnahme der Betreuungsangebote von Eltern mit Kindern unter drei Jahren (vgl. Expertise des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut, Technische Universität Dortmund und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik „Plätze, Personal, Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland“ vom September 2017). Auch wenn der quantitative Ausbau noch nicht seinen Abschluss gefunden hat, so ist für die Weiterentwicklung der Kinder-

tagesbetreuung im Land die qualitative Perspektive handlungsleitend. Ein deutlicher Entwicklungsbedarf zeigt sich weiterhin darin, die großen qualitativen Unterschiede in der Angebotsgestaltung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu überwinden. Der Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung hat sich seit dem Jahr 2012 verbessert. Kamen 2012 durchschnittlich landesweit auf eine Fachkraft 3,8 unter Dreijährige bzw. 4,0 unter Dreijährige bei Abzug der Leitungszeit, so verbesserte sich dieser Personalschlüssel im Jahr 2016 auf 1:3,3 bzw. 1:3,5. Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt verbesserte sich das Verhältnis von 1:9,0 bzw. 1:9,7 ohne Leitungszeit im Jahr 2012 auf 1:8,0 bzw. 1:8,6 im Jahr 2016 (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung 2017). Allerdings besteht eine große Spannweite in den Personalschlüsseln zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Krippengruppen ist diese in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Flächenländern mit am größten (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung 2017). Auch der Kommunalbericht 2017 des Landesrechnungshofs (vgl. S.65) greift die großen Differenzen in der Personalausstattung zwischen den Kommunen auf. Bei einer vom Alter der Kinder unabhängigen Betrachtung reichen diese von 6,1 bis 9,3 belegte Plätze je Vollzeitstelle. Das Land Rheinland-Pfalz ist gehalten, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz hinzuwirken und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Datenquellen, die die Situation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Rheinland-Pfalz ausweisen:

- (1) Rechtliche Regelungen: <https://kita.rlp.de/de/service/gesetze-verordnungen-empfehlungen/>
- (2) KiTaZG: <https://kita.rlp.de/de/themen/kita-zukunftsgesetz/allgemeine-fragen-zum-gesetz/>
- (3) Keyfacts auf dem Kita-Server Rheinland-Pfalz: <https://kita.rlp.de/de/service/keyfacts/>
- (4) Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung: <https://www.laendermonitor.de/de/startseite/>

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Rheinland-Pfalz fördert heute die Kindertagesbetreuung finanziell als Anteil an den Ist-Personalkosten der Einrichtungen mit durchschnittlich 34 Prozent der entstehenden Personalkosten. Damit sind tarifliche Steigerungen der Personalkosten sowie der personelle mengenmäßige Anstieg durch den Platzausbau ebenso wie der Anstieg von Plätzen für jüngere Kinder von der Förderung mit umfasst. Darüber hinaus bestehen Sonderstränge wie die Erstattung der Kosten der Beitragsfreiheit gegenüber den Kommunen sowie die Finanzierung der Einführung des Rechtsanspruchs für Zweijährige im Jahr 2010.

Im Jahr 2018 hat die Landesregierung insgesamt für die Förderung von Kindertagesstätten 689,5 Mio. Euro aufgewendet.

- Davon entfielen 643,3 Mio. Euro auf die Förderung von Personalkosten. Diese Personalkostenförderung umfasste dabei auch 121,6 Mio. Euro Erstattungen für entgangene Elternbeiträge sowie 34,6 Mio. Euro als Betreuungsbonus aus der Einführung des Rechtsanspruchs für Zweijährige.

- Weiterhin enthalten sind insbesondere mit 8 Mio. Euro an die Kommunen weitergeleitete freigewordene Mittel aus dem ehemaligen Betreuungsgeld, die Sprachförderung mit 6,2 Mio. Euro, das Förderprogramm Kita!Plus: Kita im Sozialraum mit 3,2 Mio. Euro sowie Zahlungen an freie Träger in Höhe von 2,8 Mio. Euro und Erzieherfortbildungen mit 1,2 Mio. Euro sowie weitere Budgetpositionen in Höhe von 0,8 Mio. Euro.
- 24 Mio. Euro wurden für Investitionskostenförderungen ausbezahlt.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Mit dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) wird den Zielen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) Rechnung getragen. Dabei werden auch die in diesem Vertrag und Finanztableau nicht ausgewiesenen Handlungsfelder (HF) 1 (Bedarfsgerechtes Angebot), 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) sowie 8 (Stärkung der Kindertagespflege) in den Blick genommen. So wird mit der Regelung zum Rechtsanspruch (§ 14 Absatz 2 KiTaZG) einem bedarfsgerechten Angebot Rechnung getragen. Der Rechtsanspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, und bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden. Dabei können nach § 14 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 KiTaZG die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. als Orientierung dienen (HF 6). § 6 Absatz 2 KiTaZG lässt erstmalig Großtagespflege zu und zwar im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen (HF 8).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Damit Unterschiede zwischen Kindertageseinrichtungen, die sich aufgrund divergierender Sozialräume ergeben und die entsprechend mit unterschiedlichen pädagogischen und personellen Anforderungen einhergehen, in der Personalbemessung und im Konzept der Einrichtungen berücksichtigt werden können, erhält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Budget. Mit der Maßnahme wird ebenso Handlungsfeld 10 berücksichtigt, da der inhaltlichen Herausforderung einer sozialraumorientierten Personalbemessung Rechnung getragen wird. In der Folge ist eine Verbesserung des Personalschlüssels zu erwarten.

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Das Land ist gehalten, auf eine gleichmäßige Ausgestaltung des Förderungsangebots hinzuwirken. Mit der Umstellung von einem gruppen- auf ein platzbezogenes Personalbemessungssystem (ab dem 1. Juli 2021) erfolgt eine transparente und einheitliche Personalbemessung in Kindertageseinrichtungen. In der Folge ist zu erwarten, dass eine Verbesserung des Personalschlüssels erreicht wird und eine Ausweitung der Betreuungszeiten/Öffnungszeiten der Einrichtungen erfolgt. Die großen qualitativen Unterschiede in der Angebotsgestaltung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden angeglichen. Mit der Maßnahme soll zugleich die Steuerung des Systems verbessert werden (HF 9).

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Mit der vergüteten berufsbegleitenden Ausbildung erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, einen zusätzlichen Personenkreis für die Ausbildung und das Arbeitsfeld zu gewinnen, der berufs- und lebenserfahren ist. Für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten bietet diese Form die Möglichkeit, im erlernten Beruf zu arbeiten und sich gleichzeitig höher zu qualifizieren. Einrichtungen können durch die berufsbegleitende Ausbildung Personal gewinnen, das sich in einem permanenten Qualifizierungsprozess befindet, wodurch sich der Wertschöpfungsanteil entsprechend konstant erhöht. Mit der Etablierung einer vergüteten berufsbegleitenden Ausbildung soll die Attraktivität des Berufs der Erzieherin / des Erziehers erhöht und damit die Gewinnung von Fachkräften gesichert werden. Durch die berufsbegleitende Ausbildung hat der Anstellungsträger darüber hinaus die Möglichkeit, Fachkräfte i. S. d. eigenen Werthaltungen auszubilden und längerfristig zu binden.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Kindertagesstätten sind als Lernort Praxis in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern von zentraler Bedeutung. Angehende Erzieherinnen und Erzieher in der Praxis anzuleiten, erfordert die Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler zu einem Theorie-Praxis-Transfer anzuregen sowie die Reflexion der Geschehnisse in der Praxis zu fördern. Die Praxisanleitung ist eine zentrale Aufgabe, die von Kindertageseinrichtungen wahrgenommen werden muss. Praxisanleitung von Auszubildenden benötigt Zeit. Entsprechend werden verbindlich vorzusehende zeitliche Ressourcen für die Praxisanleitung bei der Personalbemessung gesetzlich geregelt. Dies erhöht die Attraktivität der Ausbildung und wertschätzt die Kompetenzen der in der Praxisanleitung tätigen Fachkräfte. Ziel ist es, Kindertageseinrichtungen als Lernorte zu stärken.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Es werden erstmals gesetzlich verbindliche Leitungsdeputate bei der Personalbemessung vorgesehen. Es werden finanzielle Anreize gesetzt, Verwaltungskräfte einzusetzen. Dies entlastet Leitungskräfte und setzt Personalressourcen für die pädagogischen Aufgaben frei.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Ziel ist, dass zukünftig jede Kindertageseinrichtung den Bedingungen eines bedarfsgerechten durchgängigen Betreuungsangebots mit Mittagessen und den damit einhergehenden Anforderungen an die qualitative Ausstattung der Räumlichkeiten entsprechen kann.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Sprachbildung und Sprachförderung ist die Aufgabe jeder Kindertageseinrichtung und gehört zum Angebot früher Bildung für jedes Kind. Sie ist in der Personalbemessung jeder Kindertageseinrichtung durch gesetzliche Regelung verbindlich vorzusehen. Die Personalisierung dieser alltagsintegrierten Sprachförderung wird daher gesetzlich verankert und dynamisiert; so werden Tarifsteigerungen und Mengeneffekte durch Platzausbau und Ausweitung von Betreuungszeiten berücksichtigt.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden bei dem Ziel, die pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen freier Träger zu sichern, durch gesetzliche Regelung verbindlich finanziell unterstützt. Freie Träger werden in ihrem Engagement für die Qualität sichernder und entwickelnder Maßnahmen finanziell für den Einsatz von zusätzlichen Personalanteilen gefördert.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Seitens des Landes wird ein webbasiertes elektronisches Administrations- und Monitoringsystem zur Verfügung gestellt werden, das verschiedene Verwaltungsprozesse abbildet. Neben den fachaufsichtlichen Verfahren im Rahmen des §45 SGB VIII soll es insbesondere für eine effiziente und transparente Abwicklung der Zuweisungsverfahren für die Landesmittel sorgen. Gleichzeitig soll das System in periodischen Abständen Auskünfte über statistische und finanzierungsrelevante Daten bieten. Zudem ist vorgesehen, dass aus dem System die Meldungen für die SGB VIII-Statistik generiert werden können. Ziel ist die Verbesserung der Datenqualität und damit eine zielgerichtete Steuerung und Professionalisierung des Systems.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats

Zur Sicherstellung der Beteiligung der wesentlichen Protagonisten bei der perspektivischen Entwicklung einer Kindertageseinrichtung wird die verbindliche Einführung eines Kita-Beirates verankert. Die Qualität einer Tageseinrichtung kann durch das Zusammenspiel von Verantwortung wahrnehmendem Einrichtungsträger und professionell tätigen Leitungen und Fachkräfteteams unter Beteiligung der Eltern und Berücksichtigung der Kinderperspektiven wesentlich vorangebracht werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Unabhängig von der pädagogischen Betreuungsform in einer Kindertageseinrichtung soll ab 1. Januar 2020 die Erziehung, Bildung und Betreuung für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beitragsfrei sein. Damit gilt die Beitragsfreiheit dann auch für Kinder, die bislang in der Angebotsform der Krippe (Kinder im Alter von unter drei Jahren) betreut wurden. Damit wird die Möglichkeit zur Teilhabe für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr gleichermaßen sichergestellt.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Mit Inkrafttreten des KiTaZG sollen ab 1. Juli 2021 die strukturellen Entwicklungen, die sich in den Personalkosten gemäß der rechtlichen Regelungen niederschlagen, noch passgenauer berücksichtigt werden.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Erstmalig wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein Sozialraumbudget zur Verfügung gestellt, um über die personelle Grundausstattung einer Tageseinrichtung hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation

oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (§ 25 Absatz 5 KiTaZG). Es hat ein Gesamtvolumen von 50 Mio. Euro jährlich ab 2021 zum Inkrafttreten des KiTaZG. Die Mittel für das Sozialraumbudget werden jährlich um 2,5 Prozent, erstmals in 2021, gesteigert. Damit sollen die durchschnittlichen tariflichen Steigerungen abgebildet werden. Mit Einführung des Sozialraumbudgets erarbeitet jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Konzept zur Verwendung der Mittel auf Grundlage einer Rechtsverordnung, die nach Verabschiedung des KiTaZG erstellt wird. Bei der Erarbeitung des Konzeptes ist die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vorgesehen. Mit den Mitteln des Sozialraumbudgets werden zusätzliche Personalstellenanteile finanziert, die gesondert ausgewiesen und Kindertageseinrichtungen zugeordnet sind. Unter der Annahme, dass eine Stelle 55 Tausend Euro Personalkosten p. a. verursacht, könnten bei einer Förderquote des Landes von 60 Prozent insgesamt rd. 1.500 Vollzeitstellen finanziert werden. Diese Personalstellenanteile können eingesetzt werden für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen, die sich aus Sozialräumen mit einem besonderen Entwicklungsbedarf ergibt, z. B. mittels Kita-Sozialarbeit, Angeboten der Förderung französischer Sprache im grenznahen Raum sowie der Abdeckung besonderer Bedarfe, die sich insbesondere aus Bedingungen der Erteilung der Betriebserlaubnis ergeben. Mit der Erstellung der Konzepte ist in den Jahren 2020/2021 zu rechnen, die Ausweisung der Personalstellenanteile für die einzelnen Kitas erfolgt ab Mitte 2021 dauerhaft.

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Das infolge vorangegangener Gesetzesänderungen hoch differenzierte bisherige Gruppensystem mit seinen divergierenden finanziellen und personellen Anreizen, die erfolgreich den Ausbau des Angebotes an Plätzen für unter dreijährige Kinder vorangebracht hatten, wird zugunsten eines transparenten, präzisen und verwaltungseinfachen Personalbemessungssystems aufgegeben. An die Stelle des gruppenbezogenen Personalbemessungssystems tritt ein platzbezogenes (§ 21 Absatz 3 KiTaZG), das um einrichtungsbezogene Komponenten (§§ 22, 23 und § 25 Absatz 2 Satz 3 KiTaZG) ergänzt wird. Die im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehenen und auf Basis einer gültigen Betriebserlaubnis in einer Einrichtung vorgehaltenen Plätze werden drei Alterskohorten zugeordnet und entsprechend personalisiert. Die drei Platzkategorien sind:

- Plätze für Kinder unter zwei Jahren (U2-Plätze),
- Plätze für Kinder von zwei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü2-Plätze),
- Schulkinder-Plätze (Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr).

Weitere einrichtungsbezogene Komponenten sind insbesondere Zeitdeputate für Leitungsaufgaben (§ 22 KiTaZG), Wirtschaftskräfte (§ 23 KiTaZG) und Vertretungskräfte (§ 25 Absatz 2 Satz 3 KiTaZG). Die dauerhafte Umsetzung erfolgt mit dem vollständigen Inkrafttreten des KiTaZG ab 1. Juli 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Mit dem Schuljahr 2019/2020 wird die berufsbegleitende Ausbildung weiter ausgebaut. Der bisherige Schulversuch wird verstetigt. Dieser berufsbegleitenden Ausbildung liegt ein Beschäftigungsvertrag zugrunde, verbunden mit dem Status einer nicht leitenden Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Gruppendienst einer Tageseinrichtung. Während der gesamten Dauer der Ausbildung wird ein Gehalt gezahlt. Die Ausbildungszahlen in der berufsbegleitenden Form, die bislang als Schulversuch erfolgte, haben sich innerhalb von sieben Jahren von rund 300 auf rund 1.700 Schülerinnen und Schüler vervielfacht. Die Organisationsform hat sich bewährt. Das Ausbildungsangebot wird entsprechend dem bestehenden Bedarf ausgeweitet (Anzahl dieser Ausbildungsplätze insgesamt sowie an weiteren Standorten von Fachschulen). Mit Inkrafttreten des KiTaZG wird ab dem 1. Juli 2021 zudem gewährleistet, dass die Auszubildenden nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet werden (vgl. § 23 KiTaZG). Damit wird ein Anreiz bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen gesetzt, Fachkräfte auszubilden. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Verstetigung des Schulversuchs werden durch Änderung der Fachschulverordnung (vgl. Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2012 (GVBl. S. 141), BS 223-1-23) zum Schuljahr 2020/2021 geschaffen.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Alle Tageseinrichtungen, in denen Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig sind, erhalten ab 1. Juli 2021 zusätzliche Personalstellenanteile für die Praxisanleitung (§ 21 Absatz 7 KiTaZG). Je auszubildender oder studierender Person erhält die Einrichtung einen zusätzlichen Vollzeitbeschäftigtenanteil von 0,026. Dies entspricht einer Wochenstunde pro auszubildender bzw. studierender Person.

Schon heute sieht § 4 Absatz 5 Satz 4 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2012 (GVBl. S. 141), BS 223-1-23, vor, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Praktika von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung zu dokumentieren ist, beurteilt werden. Ferner ist in § 9 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung geregelt, dass in der Ausbildungsstätte zur Anleitung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist (vgl. „Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung

in Rheinland-Pfalz“ vom 1. Januar 2006), mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein muss. Die dauerhafte Umsetzung erfolgt mit dem vollständigen Inkrafttreten des KiTaZG ab 1. Juli 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Alle Tageseinrichtungen erhalten ab dem 1. Juli 2021 ein verbindliches Leitungsdeputat, das für jede Einrichtung in der Betriebserlaubnis ausgewiesen wird (§ 22 KiTaZG). Für die Ermittlung der personellen Leitungsausstattung wird eine Grundausrüstung von 0,128 Vollzeitäquivalenten (dies entspricht 5 Wochenstunden) für jede Einrichtung veranschlagt. Darüber hinaus ist ein variabler Anteil von Leitungstätigkeiten in Höhe von 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Summe aller Betreuungsumfänge aller Plätze einer Einrichtung) bemessen. Für eine Einrichtung mit bspw. 40 ganztags betreuten Kindern bedeutet dies zum Beispiel ein Leitungsdeputat von 0,328 VZÄ (0,128 VZÄ + 0,005 mal 40 Ganztagsbetreuungsäquivalente). Ein Anteil von bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch qualifiziertes Verwaltungspersonal erfüllt werden. Dies stellt für die Einrichtungsleitungen nicht nur eine Entlastung dar, sondern eröffnet zugleich auch die Möglichkeit zur Professionalisierung, wie die Studien des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) „Bürokratie- und Verwaltungsaufwand in Kitas in Rheinland-Pfalz“ und „KiTa-Leitungen im Landkreis Neuwied. Aufgaben und Bedarfe“ (jeweils 2017) landesweit für Tageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft und flächendeckend für den Landkreis Neuwied herausarbeiten konnte.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Zur Ausstattung von Küchen in Tageseinrichtungen legt das Land ein Sachkostenprogramm mit einem Volumen von 13,6 Mio. Euro auf, dessen Mittel subsidiär auch für die Ausstattung von Ess- und Schlafräumen verwendet werden können (vgl. KiTaZG, Begründung, Allgemeiner Teil). Förderkriterien und Umsetzung sollen dem Anspruch einer möglichst verwaltungseinfachen Administration entsprechen und werden in einer Förderrichtlinie geregelt.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Zur Sicherung einer alltagsintegrierten Sprachförderung werden finanzielle Mittel für die Sprachförderung erhöhend in die Personalbemessung für Plätze für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt integriert (vgl. § 3 Absatz 3 und Begründung zu § 21 Absatz 3 Nummer 2 KiTaZG). Mit dieser Integration

ist der Gedanke verbunden, dass jede Tageseinrichtung den Förderauftrag durch das gesamte Team umsetzen kann. Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landesfortbildungscurriculums qualifiziert sind und entsprechend über Sprachförderstrategien sowohl für die additive Sprachförderung als auch die alltagsintegrierte sprachliche Bildung verfügen, sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten. Die für die Sprachbildung beauftragte Person soll sicherstellen, dass alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam für eine alltagsintegrierte Sprachbildung Verantwortung übernehmen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Mittel zur jährlichen Zuweisung an Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr (§ 25 Absatz 4 KiTaZG). Die Mittel für Personalanteile dienen dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Mittel stehen für Maßnahmen zur Verfügung, die die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen unterstützen. Hierzu zählt z. B. der Einsatz von Qualitätsbeauftragten. Die Mittel sind immer den Einrichtungen zuzuordnen, in denen sie wirksam werden, und finanzierte Personalanteile in der SGB VIII-Statistik und im Monitoring entsprechend auszuweisen. Sie stellen zugleich eine finanzielle Unterstützung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihren Auftrag nach § 22a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII dar, die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Begleitend zum KiTaZG führt das Land ein webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem ein (vgl. Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten der geplanten Landesverordnungen zu der Ausführung des KiTaZG auf Grundlage von § 28 KiTaZG), das das Zuweisungsverfahren des Landes erleichtern und bereits heute notwendige Datenerhebungen vereinfachen soll, z. B. durch eine Integration der Erstellung der SGB VIII-Statistik. Es wird zugleich Grundlage für ein zukünftiges Monitoring sein, das die Qualität und die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land zuverlässiger abbilden soll als heute existierende Datenquellen. Die Administration wird vereinfacht und eine zeitnahe Abrechnung sichergestellt. Das webbasierte Administrations- und Monitoringsystem soll auf allen Verantwortungsebenen – Einrichtung, Träger- und Trägerorganisation, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Land – zum Einsatz kommen und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitsprozesse unterstützen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats

In jeder Tageseinrichtung wird mit Inkrafttreten des KiTaZG ab 1. Juli 2021 ein Beirat gebildet (§ 7 KiTaZG). Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder Empfehlungen über grundsätzliche Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Das KiTaZG sieht vor, dass der Beirat mindestens einmal jährlich tagt.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Mit Inkrafttreten des KiTaZG gilt ab 1. Januar 2020 für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr die Beitragsfreiheit (vgl. § 26 Absatz 1 KiTaZG). Bislang können für Kinder in der Angebotsform „Krippengruppe“ (Kinder im Alter von null bis drei Jahren) noch Elternbeiträge erhoben werden. Mit der neuen Regelung werden nunmehr auch Kinder (ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr) in pädagogischen Krippengruppen beitragsfrei gestellt.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Die Erstattungsleistung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Beitragsbefreiung wird gesichert. Sie bildet mengenmäßige Entwicklungen ab (vgl. Begründung zu § 25 Absatz 2 KiTaZG). Mit Inkrafttreten dieser Regelung erfolgt ab 1. Juli 2021 eine dynamische Anpassung an die Ist-Personalkosten der Kindertageseinrichtungen; so werden Entwicklungen bei der Erstattungsleistung noch passgenauer berücksichtigt.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen soll im Wesentlichen durch die Regelungen des KiTaZG erfolgen. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 den Entwurf eines Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) im Grundsatz gebilligt, sodass das Anhörungsverfahren eingeleitet wurde. Der nach Auswertung der Anhörung überarbeitete Gesetzentwurf wurde vom Ministerrat am 9. April 2019 beschlossen und dem Landtag zugeleitet.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Auf Grundlage einer vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstellenden Konzeption, die sich an der sozialräumlichen Situation der Tageseinrichtungen orientiert, erfolgt ein zielführender Mitteleinsatz.

Vor Inkrafttreten KiTaZG (bis 1. Juli 2021):

- Erstellung einer Förderrichtlinie in 2019 mit Kriterien zur Mittelverwendung seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Inkrafttreten des KiTaZG und in Vorbereitung auf die Umsetzung des KiTaZG im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Deutliche Erhöhung der Budgets an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Gesamtbudget wird bis zu 22 Mio. Euro umfassen) in 2019 und 2020
- Erstellen einer Rechtsverordnung zur Mittelverwendung nach Inkrafttreten des KiTaZG (bis Ende 2020)

Nach Inkrafttreten KiTaZG (1. Juli 2021):

- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen über ein abgestimmtes und veröffentlichtes Konzept zur Mittelverwendung (zum 1. Juli 2021)
- Verwendung der Mittel in den Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß dieses Konzeptes (ab 1. Juli 2021)
- Nachweis der Mittelverwendung durch Landesmonitoring (jährlich)
- Evaluierung der Mittelverwendung (2021–2028)

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Auf Basis der Regelungen des KiTaZG erfolgt die Bedarfsplanung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die ihrerseits Grundlage für eine landesweit einheitliche und transparente Personalbemessung für das Platzangebot in Tageseinrichtungen ist.

- Umfassender Change-Management-Prozess (u. a. Veranstaltungen, Beratungsprozesse auf allen Ebenen) (fortlaufend)
- Erarbeitung und Verabschiedung der Bedarfsplanungen in Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (fortlaufend)
- Anpassung der Betriebserlaubnisse aller Kindertageseinrichtungen (bis 1. Juli 2021)
- Mittelabfluss ab Inkrafttreten der Regelung zum 1. Juli 2021 (Abschläge und Abrechnungen)

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Es erfolgt eine Verstetigung des bisherigen Schulversuchs der vergüteten tätigkeitsbegleitenden Ausbildung.

- Kontinuierliche und bedarfsgerechte Ausweitung des Angebots in den Fachschulen des Landes (ab Schuljahr 2019/2020 14 Fachschulen mit berufsbegleitender Ausbildung)
- Mittelabfluss ab 2020 fortlaufend an Träger
- Anpassung der Fachschulverordnung (2020)
- Ab Inkrafttreten des KiTaZG zum 1. Juli 2021 werden Auszubildende nicht mehr auf den Stellenschlüssel in Tageseinrichtungen angerechnet

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Auf Basis der Regelungen im KiTaZG erfolgt eine verbindliche Personalbemessung für die Praxisanleitung von Personen, die in einer Tageseinrichtung beschäftigt werden und im pädagogischen Bereich einer berufsqualifizierenden Ausbildung oder einem berufsqualifizierenden Studium nachgehen.

- Mit Inkrafttreten des KiTaZG (1. Juli 2021) ist verbindlich Praxisanleitung vorgesehen.
- Mittelabfluss ab Inkrafttreten der Regelung 1. Juli 2021 (Abschläge und Abrechnungen)

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Leitungstätigkeit in Tageseinrichtungen wird rechtlich anerkannt und sichtbar gemacht.

- Mit Inkrafttreten des KiTaZG sind ab 1. Juli 2021 verbindlich Leitungsdeputate vorgesehen.
- Mittelabfluss ab Inkrafttreten der Regelung zum 1. Juli 2021 (Abschläge und Abrechnungen)
- Im Rahmen der Evaluierung (2021–2028) wird der Umfang der Leitungszeit überprüft werden.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Träger von Tageseinrichtungen erhalten finanzielle Mittel zur Verbesserung der räumlichen Bedingungen für ein durchgängiges Angebot mit Mittagessen.

- In 2019: Erstellung einer Förderrichtlinie
- Mittelabfluss 2019 und 2020, Mittelabruf im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Zusätzliche Personalanteile werden in der Personalbemessung für Ü2-Plätze integriert.

- Mit Inkrafttreten des KiTaZG ist ab 1. Juli 2021 in jedem Platz für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt ein Anteil für Sprachförderung eingerechnet.
- Fortbildung und Qualifizierung zur Sicherstellung einer alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung erfolgt im Rahmen eines landesweiten Fortbildungscurriculums und wird finanziell gefördert ab 1. Juli 2021.
- Mittelabfluss ab Inkrafttreten der Regelung zum 1. Juli 2021 (Abschläge und Abrechnungen)

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Mittel für Personalanteile bei freien Trägern, mit dem Ziel, die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in deren Einrichtungen zu unterstützen.

- Mittelabfluss ab 2019, Mittelabruf im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens
- Mit Inkrafttreten des KiTaZG erhalten freie Träger von Kindertageseinrichtungen finanzielle Mittel zur Sicherung ihrer Qualität und Förderung ihrer Qualitätsmanagementsysteme. Ab 2021 können die Verwendung dieser Mittel im Landesmonitoring nachgewiesen werden.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Begleitend zum KiTaZG wird seitens des Landes ein webbasiertes elektronisches Administrations- und Monitoringsystem eingeführt, das verschiedene Verwaltungsprozesse abbildet.

- Aktuell werden bereits die ersten Bestandteile des Systems erstellt und erprobt. In die Erstellung der weiteren Bestandteile werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Träger der Kindertageseinrichtungen einbezogen. Die Bestandteile des Monitoringsystems werden bis 2021, die des Abrechnungs- und Administrationssystems bis 2022 erstellt. Es existiert ein umfassender Arbeitsplan, der entsprechend den jeweiligen Entwicklungsschritten angepasst wird.
- Mittelabfluss ab 2019, Mittelabruf auf Basis von Lieferantenrechnungen

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern als gemeinsam wahrzunehmende Aufgabe aller Beteiligten einer Tageseinrichtung erhält durch den Beirat einen festen institutionellen Rahmen.

- Mit Inkrafttreten des KiTaZG ist die Bildung und Durchführung eines Kita-Beirats in jeder Kindertageseinrichtung verbindlich. Veranstaltungen und fachliche Begleitung werden die Einführung dieses Instruments der Beteiligung begleiten.
- Mittelabfluss ab Inkrafttreten der Regelung zum 1. Juli 2021

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen ist für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr beitragsfrei.

- Mit Verabschiedung des KiTaZG haben ab 1. Januar 2020 alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr einen einklagbaren Rechtsanspruch auf einen beitragsfreien Platz in einer Kindertageseinrichtung.
- Mittelabfluss ab Inkrafttreten der Regelung 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021, Mittelabruf im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens; Mittelabfluss ab Inkrafttreten der Regelung 1. Juli 2021 (Abschläge und Abrechnungen)

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Die Beitragsfreiheit ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr sichert einen frühen Zugang für alle Kinder zum Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen.

- Durch die Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit ab dem zweiten Lebensjahr werden Anreize gesetzt, um eine frühe Bildung insbesondere für Kinder mit Migrations- und geringerem Bildungshintergrund sicherzustellen. Mit Inkrafttreten des KiTaZG ergibt sich zudem eine umfassende Dynamisierung bei der Kostenerstattung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 1. Juli 2021.
- Mittelabfluss ab Inkrafttreten der Regelung zum 1. Juli 2021 (Abschläge und Abrechnungen)

d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können. Diese werden im Folgenden für alle Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern dargestellt.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Das Sozialraumbudget ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine zusätzliche Steuerung und Schwerpunktbildung.

Kriterien: Vor Inkrafttreten des KiTaZG: Verwendungsnachweis; nach Inkrafttreten: Nachweis der zusätzlichen Stellen über Landesmonitoring

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Die im landesweiten Durchschnitt bestehenden hochwertigen Personalstandards werden sichergestellt und verbessert.

Kriterien: Personalschlüssel (ermittelt auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Es erfolgt die Verstetigung des Schulversuchs der vergüteten tätigkeitsbegleitenden Ausbildung.

Kriterien: Anzahl der Fachschülerinnen und Fachschüler in Vollzeit- und in berufsbegleitender Ausbildung im System, Nachweis über Landesmonitoring und über die Schulstatistik

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Der Bedeutung einer qualifizierten und praxisorientierten Ausbildung wird mit Stundenkontingenten Rechnung getragen, damit die Attraktivität der Ausbildung erhöht und die Fachkräftegewinnung unterstützt.

Kriterien: Anzahl der Auszubildenden im System, Nachweis über Landesmonitoring und über die Fachschulen

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Die Stärkung der Leitungskräfte erfolgt durch erstmals gesetzlich definierte Leitungsdeputate.

Kriterien: Höhe der Leitungsdeputate in VZÄ, Nachweis über Landesmonitoring

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Träger von Tageseinrichtungen erhalten finanzielle Mittel zur Verbesserung der räumlichen Bedingungen für ein durchgängiges Betreuungsangebot mit Mittagessen.

Kriterien: Nachweis des Mitteleinsatzes für qualitative räumliche Ausstattungsmaßnahmen

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Zusätzliche Personalanteile werden in der Personalbemessung für Ü2-Plätze integriert.

Kriterien: Nachweis der Stellenanteile über Landesmonitoring

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Mittel zur jährlichen Zuweisung an Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr.

Kriterien: Vor Inkrafttreten des KiTaZG: Verwendungsnachweis; nach Inkrafttreten: Nachweis der Personalanteile über Landesmonitoring

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Das webbasierte Monitoring- und Administrationssystem soll auf allen Verantwortungsebenen zum Einsatz kommen und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitsprozesse unterstützen.

Kriterien: Produktentwicklung, die sukzessive ans Netz geht; Nachweis des Mitteleinsatzes

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats

Der Beirat ist die Institutionalisierung eines Gremiums, das die Gesamtheit der eine Tageseinrichtung tragenden Protagonisten abbildet und über wesentliche Entwicklungsperspektiven berät.

Kriterien: Nachweis ist das Gesetz.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Mit dem KiTaZG entfällt die bisher noch vorhandene Möglichkeit, für Zweijährige, die in Krippen oder Krippengruppen betreut werden, Elternbeiträge zu erheben.

Kriterien: Anzahl der beitragsfrei gestellten zweijährigen Kinder über Landesmonitoring

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Es erfolgt eine Integration der Elternbeitragsersatzung in die Landeszuweisung zu den Personalkosten, die eine Dynamisierung der Erstattungsleistung (Menge und Tarif) sicherstellt.

Kriterien: Nachweise der Erstattungsleistungen gemäß KiTaZG.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (siehe auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten. Der Alltag einer Tageseinrichtung ist von unterschiedlichsten Lebenssituationen und Lernbedürfnissen der Kinder und ihrer Familien geprägt. Handlungsleitend ist die Unterschiedlichkeit als Normalität und die Anerkennung dieser Individualität als Gemeinsamkeit. Es ist der Auftrag aller Tageseinrichtungen, auf diese unterschiedlichen Bedarfe zu reagieren. Jedoch begründen spezifische sozialräumliche Situationen in aufzuwertenden Stadt- und Gemeindeteilen (Quartieren) Unterschiede in der Ressourcenzuteilung zwischen den Einrichtungen. Die Armutsgefährdungsquote der unter 18-Jährigen liegt in Rheinland-Pfalz bei 21,5 v. H. (vgl. amtliche Sozialberichterstattung 2016) bzw. 19,7 v. H. (vgl. 5. Armuts- und Reichtumsbericht für Rheinland-Pfalz).

Der Einsatz von Kita-Sozialarbeit, die fachlich und personell die betroffenen Tageseinrichtungen verstärkt, kann einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung struktureller Benachteiligung leisten. Das KiTaZG verankert deshalb ein Budget für zusätzliche Personalressourcen, das der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung dieser Ziele erhält. Das KiTaZG verfolgt das Leitbild des sozialen Ausgleichs, um struktureller und individueller Benachteiligung entgegenzutreten und das Ziel inklusiven Handelns im pädagogischen Alltag zu unterstützen. Die spezifische Lage vieler Kommunen zum französischen Grenzgebiet und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit kennzeichnet ebenfalls einen spezifischen Sozialraum und begründet die Förderung des Programms „Lerne die Sprache des Nachbarn“.

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Der Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz hat sich seit dem Jahr 2012 verbessert. Kamen 2012 durchschnittlich landesweit auf eine Fachkraft 3,8 unter Dreijährige bzw. 4,0 unter Dreijährige bei Abzug der Leitungszeit, so verbesserte sich dieser Personalschlüssel im Jahr 2016 auf 1:3,3 bzw. 3,5. Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt verbesserte sich das Verhältnis von 1:9,0 bzw. 1:9,7 ohne Leitungszeit im Jahr 2012 auf 1:8,0 bzw. 1:8,6 im Jahr 2016 (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung 2017). Allerdings besteht eine große Spannweite in den Personalschlüsseln zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Krippengruppen ist diese in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Flächenländern nach Bayern am größten (vgl. Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung 2017). Auch der Kommunalbericht 2017 des Landesrechnungshofs (vgl. S.65) greift die großen Differenzen in der Personalausstattung zwischen den Kommunen auf. Bei einer vom Alter der Kinder unabhängigen Betrachtung reichen diese von 6,1 bis 9,3 belegte Plätze je Vollzeitstelle. Das infolge vorangegangener Gesetzesänderungen hoch differenzierte bisherige Gruppensystem mit seinen divergierenden finanziellen und personellen Anreizen wird zugunsten eines transparenten, präzisen und verwaltungseinfachen Personalbemessungssystems aufgegeben. Die entstandenen finanziellen, aber auch fachlichen Fehlallokationen und die deutlichen Unterschiede in den Arbeitsbedingungen sollen abgewendet werden. Das Land Rheinland-Pfalz ist gehalten, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz hinzuwirken und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ein wesentliches Ziel des KiTaZG ist daher eine transparente und vergleichbarere Personalbemessung.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Waren in Rheinland-Pfalz am 15. März 2006 rd. 20.000 pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen tätig, so sind es zum 1. März 2017 bereits rd. 30.000 (vgl. Ländermonitor 2017 der Bertelsmann Stiftung). Hier zeigt sich der Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige und an Ganztagsplät-

zen, der weiterhin anhalten wird und mit einem Bedarf an qualifizierten Fachkräften einhergeht (vgl. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund: Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland, Version 2-2017). Der Fachkräftebarometer 2019 der Autorengruppe Fachkräftebarometer weist auf empirischer Grundlage die bestehenden Herausforderungen zur Gewinnung und Arbeitsmarktbindung der Fachkräfte aus. Dabei wird ausgeführt, dass „im Ausbildungssystem selbst [...] nicht nur die Ausbildungskapazitäten stetig weiter erhöht [wurden], sondern es fand auch ein Umbau von Ausbildungsmodellen hin zu praxisintegrierten Angeboten statt. Ein Potenzial, mehr Fachkräfte zu gewinnen und frühzeitig an das Arbeitsfeld zu binden, zeigt sich auf der fachschulischen Ebene [...]. Die Vergütung der Ausbildung stellt eine gewisse Wertschätzung dar und kann dieses Ausbildungsmodell womöglich konkurrenzfähiger zu anderen Ausbildungen machen.“ (ebenda S. 148) Um den weiterhin steigenden Fachkräftebedarf sowie den Ersatzbedarf (vgl. z. B. auch Matthias Schilling, Fachkräftebedarf und Fachkräftedeckung in der Kindertagesbetreuung 2014 bis 2025. In: Kirsten Hanssen, Anke König, Carola Nürnberg, Thomas Rauschenbach (Hrsg.): Arbeitsplatz Kita. Analysen zum Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2014. Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI) Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), München 2014) zu decken, wird die vergütete tätigkeitsbegleitende Ausbildung, die bislang im Schulversuch erfolgte, verstetigt. Der berufsbegleitenden Ausbildung liegt ein Beschäftigungsvertrag zugrunde, verbunden mit dem Status einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Gruppe. Während der gesamten Dauer der Ausbildung wird ein Gehalt gezahlt. Der Vorteil der berufsbegleitenden Ausbildung liegt darin, einen zusätzlichen Personenkreis für Ausbildung und das Arbeitsfeld zu gewinnen, der berufs- und lebenserfahren, aufgrund dessen sehr motiviert und zielstrebig ist und dadurch eine Bereicherung für die Teams in den Einrichtungen darstellt. Für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten bietet diese Form die Möglichkeit, im erlernten Beruf zu arbeiten und sich gleichzeitig höher zu qualifizieren. Einrichtungen können durch die berufsbegleitende Ausbildung Personal gewinnen, das sich in einem permanenten Qualifizierungsprozess befindet, wodurch sich der Wertschöpfungsanteil entsprechend konstant erhöht. Das Interesse an dieser durchgängig vergüteten Ausbildungsform ist sehr hoch. Die Ausbildungszahlen in der berufsbegleitenden Form haben sich innerhalb von sieben Jahren von rund 300 auf rund 1.700 Schülerinnen und Schüler vervielfacht (vgl. Schulstatistik Rheinland-Pfalz). Die Organisationsform hat sich bewährt und soll weiter ausgebaut werden. Bislang bieten 13 Fachschulen neben der Vollzeitausbildung auch die berufsbegleitende Ausbildung an. Zum weiteren Ausbau der berufsbegleitenden Ausbildung wird eine Änderung der Fachschulverordnung auf den Weg gebracht.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Mit einer qualifizierten Praxisanleitung in der Kindertageseinrichtung soll sichergestellt werden, dass Auszubildende und Studierende neben ihrem Wissenserwerb an Fach- oder Hochschule eine fundierte theoriegeleitete und reflexive Begleitung erfahren. Hierdurch soll der Theorie-Praxis-Transfer in der Ausbildung gefördert werden. Schon heute sieht §4 Absatz 5 Satz 4 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (vgl. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2012 (vgl. GVBl. S. 141), BS 223-1-23, vor, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Praktika von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die

durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung zu dokumentieren ist, beurteilt werden. Ferner ist in § 9 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung vorgesehen, dass in der Ausbildungsstätte zur Anleitung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist (vgl. „Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz“ vom 1. Januar 2006), mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein muss. Das KiTaZG trägt der hohen Bedeutung einer qualifizierten und praxisorientierten Ausbildung Rechnung, in dem nun erstmals verbindliche Stundenkontingente für die Praxisanleitung geregelt werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Leitungskräfte haben eine Schlüsselfunktion bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Tageseinrichtungen. Zur effektiven Wahrnehmung der Leitungsaufgaben bedarf es einer professionalisierten Leitungstätigkeit. Dies erfordert gesicherte Rahmenbedingungen. Bislang konnte nach § 2 Absatz 5 Nummer 3 mit Zustimmung des Jugendamtes zusätzliches Erziehungspersonal eingestellt werden, wenn die Leitung teilweise oder ganz für die Leitungsarbeit freigestellt werden sollte. Dies führte zu einer hohen Heterogenität bei der Ausgestaltung dieser Regelung in der Fachpraxis. Zur Stärkung der für das Gesamtsystem unentbehrlichen Leitungskräfte werden nun erstmals Leitungsdeputate gesetzlich definiert, zur Entlastung ist der mögliche Einsatz von Verwaltungskräften vorgesehen.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Betreuungsangebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Bislang bezieht sich der Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 KitaG auf ein Angebot am Vor- und Nachmittag und geht dabei von einer Regelbetreuungszeit von sieben Stunden aus, die jedoch durch eine Mittagspause unterbrochen wird. Mit der nach § 14 Absatz 1 KiTaZG vorgesehenen neuen Ausgestaltung des Rechtsanspruchs wird durch das Zusammenziehen der Regelbetreuungszeit von sieben Stunden dem Wunsch derjenigen Eltern Rechnung getragen, die eine Betreuung auch über die Mittagszeit wünschen. Dem trägt § 14 Absatz 1 Satz 4 KiTaZG Rechnung, indem bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, ein Mittagessen vorgesehen werden soll. Es gibt nach wie vor Einrichtungen, die nicht über die notwendige Ausstattung verfügen, eine entsprechende Mittagsverpflegung anbieten zu können. Daher sehen sich Einrichtungsträger und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert, gegebene Räumlichkeiten an ein bedarfsgerechtes Angebot anzupassen. Das Förderprogramm sieht hier eine finanzielle Unterstützung vor.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Da Sprachförderung insbesondere in der gesamten Alterskohorte der Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt relevant ist, wird der Förderauftrag entsprechend weiterentwickelt. Das heutige auf Antragswesen beruhende System der zusätzlichen Sprachförderung soll überwunden werden zugunsten einer alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Verbesserung von Sprachbildung und Sprachförderung hin zu alltagsintegrierten Ansätzen begründet sich wesentlich in der wissenschaftlichen Evaluation zur additiven Sprachförderung in Rheinland-Pfalz und den daraus abgeleiteten Erkenntnissen zur Qualifizierung der Fachpraxis (vgl. Kammermeyer, G. u. a. (2017): Mit Kindern im Gespräch – Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Grundschule. Auer-Verlag, Augsburg).

Um den rheinland-pfälzischen Entwicklungsprozess im Bereich sprachlicher Bildung zu spiegeln, diesem gerecht zu werden und den hierfür notwendigen Gestaltungsspielraum zu schaffen, werden in die Gesamtrelation für Ü2-Plätze nach § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 KiTaZG zusätzliche Personalanteile integriert, die der Höhe nach den Sprachfördermitteln nach § 9a Satz 2 KitaG entsprechen. Mit dieser Integration ist der Gedanke verbunden, dass auch künftig jede Tageseinrichtung den Förderauftrag nach § 3 Absatz 3 Satz 4 KiTaZG durch das gesamte Team umsetzen kann. Qualifizierungen des Teams in diesem Bereich sind wünschenswert. Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landesfortbildungscurriculums qualifiziert sind und entsprechend über Sprachförderstrategien sowohl für die additive Sprachförderung als auch die alltagsintegrierte sprachliche Bildung verfügen, sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten. Ziel ist es, dass die für die Sprachbildung beauftragte Person sicherstellt, dass alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam für eine alltagsintegrierte Sprachbildung Verantwortung übernehmen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird unter Wahrung der Trägerautonomie von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. In den „Empfehlungen über die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (vgl. Kapitel 9) finden sich Beispiele für Verfahren des Qualitätsmanagements und Instrumente der Qualitätsentwicklung. Ein insbesondere im kommunalen Bereich angewendetes Instrument mit dem Schwerpunkt der Selbstevaluation, das nach Veröffentlichung der Qualitätsempfehlungen vom IBEB entwickelt wurde, ist „Qualitätsentwicklung im Diskurs“. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie Qualitätsmanagementverfahren benötigen zeitliche Ressourcen. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freie Träger von Tageseinrichtungen sollen bei der Umsetzung dieser Ziele dauerhaft unterstützt werden.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Zur Verbesserung der Datenqualität und zur Vereinfachung der Administration auf allen Verantwortungsebenen führt das Land ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem ein. Damit wird eine zielgerichtete Steuerung ermöglicht und die Professionalisierung des Systems forciert.

Neben den fachaufsichtlichen Verfahren im Rahmen des § 45 SGB VIII soll es insbesondere für eine effiziente und transparente Abwicklung der Zuweisungsverfahren für die Landesmittel nach § 25 KiTaZG sorgen. Gleichzeitig soll das System in periodischen Abständen Auskünfte über finanzierungsrelevante Daten bieten. Neben der Möglichkeit zur Dokumentation von Entwicklungen im Gesamtsystem der Tageseinrichtungen wird so vor allem die administrative Umsetzung der Regelungen des § 25 KiTaZG sichergestellt. Damit erfolgt eine Professionalisierung, da im heutigen System keine webbasierte Datenerhebung und -administration gegeben ist.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats

Der Anteil der Kinder, die in Tageseinrichtungen betreut werden, steigt. Die Kinder, die diese Betreuungsangebote wahrnehmen, verbringen zudem einen gewichtigen Teil ihres Alltags in den Einrichtungen. Aus diesem Grund hat sich auch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, -leitung, -personal und Eltern verändert. Die Beteiligten arbeiten bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen kooperativ zusammen. Dieses Verständnis von Erziehung, Bildung und Betreuung als gemeinsam wahrzunehmende Aufgabe der Beteiligten ist Voraussetzung für eine gute Qualität der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen. Das Zusammenspiel und die gemeinsame Beratung der Verantwortung wahrnehmenden Einrichtungsträger und professionell tätigen Leitungen und Fachkräfteteams unter Beteiligung der Eltern und Berücksichtigung der Kinderperspektive sollte sichergestellt sein.

Das KiTaZG sieht deshalb mit dem Beirat die Institutionalisierung eines Gremiums vor, das die Gesamtheit der eine Tageseinrichtung tragenden Protagonisten abbildet und über wesentliche Entwicklungsperspektiven berät.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Bislang haben Eltern für Kinder in Krippenangeboten teilweise noch einen Beitrag leisten müssen. Das KiTaZG sieht vor, dass die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem zweiten Lebensjahr gilt, die eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung besuchen. Damit vervollständigt der Gesetzentwurf die Beitragsfreiheit für Kinder ab zwei Jahren. Mit Inkrafttreten des KiTaZG wird diese Erstattungsleistung auf alle Kinder dieser Alterskohorten ausgeweitet, unabhängig von der Ausgestaltung des Angebots einer Kindertageseinrichtung.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Es soll eine Erstattungsleistung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen, die strukturelle Aspekte passgenauer abbilden soll.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Die im Koalitionsvertrag des Landes (vgl. „Sozial gerecht – wirtschaftlich stark – ökologisch verantwortlich; Rheinland-Pfalz auf dem Weg ins nächste Jahrzehnt“; 2016–2021; S.14 f.) bereits geforderte fundierte Erhebung des Erreichten als Grundlage der Novelle des Kindertagesstättengesetzes, die nun durch das KiTaZG vorgenommen wird, erfolgte in einer intensiven Befassung mit veröffentlichten Sekundäranalysen und Studien zur SGB VIII-Statistik (vgl. u. a. der Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung, das Fachkräftebarometer des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund), Expertisen und Veröffentlichungen zu den im Bund-Länder-Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (vgl. Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2016) aufgeführten Handlungsfeldern oder dem Jahres- und Kommunalbericht des Landesrechnungshofs (2017). Die für das System der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz Verantwortung tragenden Organisationen und Verbände sowie weitere für das Themenfeld der Kindertagesbetreuung bedeutsame Protagonisten (Kommunale Spitzenverbände, evangelische und katholische Kirche, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, Landeselternausschuss, Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit an der Hochschule Koblenz (IBEB), Gewerkschaften, Landesvereinigung Unternehmerverbände, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) wurden im Herbst 2016 eingeladen, Themenfelder oder einzelne Aspekte zu benennen, die aus ihrer Sicht mit Blick auf die Novelle des Kindertagesstättengesetzes in den Blick genommen werden sollten oder zu berücksichtigen wären. Es wurden umfangreiche Stellungnahmen vorgelegt, deren Inhalte bei der Erstellung des Gesetzentwurfs berücksichtigt wurden; die Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege orientierte sich in Form und Inhalt ausdrücklich am Communiqué (2014) und Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (2016). Mit dem Landesgesetz über die Weiterent-

wicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) wird den Zielen des KiQuTG Rechnung getragen. Bei der Erarbeitung des KiTaZG erfolgte eine intensive Beteiligung der Fachpraxis auf allen Ebenen sowohl im Rahmen der im Gesetzgebungsverfahren vorgegebenen Beteiligung (z. B. Stellungnahmen in der Anhörung, Konnexitätsgespräche) als auch durch landesweite Diskussionsveranstaltungen.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Landesmittel im Jahr 2018: keine

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Landesmittel im Jahr 2018: keine

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Landesmittel im Jahr 2018: ca. 7,553 Mio. Euro (Modellversuch)

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Landesmittel im Jahr 2018: keine

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Landesmittel im Jahr 2018: keine

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Landesmittel im Jahr 2018: keine

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Landesmittel im Jahr 2018: 6,186 Mio. Euro

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Landesmittel im Jahr 2018: 3,200 Mio. Euro

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Landesmittel im Jahr 2018: 0,230 Mio. Euro

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats

Landesmittel im Jahr 2018: keine

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Landesmittel im Jahr 2018: keine

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Landesmittel im Jahr 2018: 0,269 Mio. Euro

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Jahre (alle Werte in €)	2019–2022	2019	2020	2021	2022
Gesamtsumme Mittel für Maßnahmen nach KiQuTG	419.034.500	35.106.000	63.525.000	128.299.500	192.104.000
<i>davon Bundesmittel</i>	<i>239.706.254</i>	<i>16.875.871</i>	<i>41.476.267</i>	<i>90.677.058</i>	<i>90.677.058</i>
<i>davon Landesmittel</i>	<i>179.328.246</i>	<i>18.230.129</i>	<i>22.048.733</i>	<i>37.622.442</i>	<i>101.426.942</i>

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Jahre (alle Werte in €)		2019–2022	2019	2020	2021	2022
Gesamtmittel Bund pro Jahr rechnerisch nach Einwohnerschlüssel (Stand Dezember 2018)		269.226.730	24.255.990	48.856.386	98.057.177	98.057.177
Davon vorgesehen für Artikel 1		239.706.254	16.875.871	41.476.267	90.677.058	90.677.058
Gesamtkosten für Maßnahmen nach KiQuTG*		419.034.500	35.106.000	63.525.000	128.299.500	192.104.000
Handlungsfeld 2 – Maßnahme 1	Sozialraumbudget	117.283.500	5.550.000	22.200.000	37.002.500	52.531.000
Handlungsfeld 2 – Maßnahme 2	Einheitliches und transparentes Personalbemessungs- system**	51.295.000			17.098.000	34.197.000
Handlungsfeld 3 – Maßnahme 3	Vergütete Ausbildung**	28.065.000		7.553.000	10.256.000	10.256.000
Handlungsfeld 3 – Maßnahme 4	Praxisanleitung**	4.613.000			1.538.000	3.075.000
Handlungsfeld 4 – Maßnahme 5	Einführung verbindlicher Leistungsdeputate**	43.089.000			14.363.000	28.726.000
Handlungsfeld 5 – Maßnahme 6	Sachausstattung zur Steigerung der Auf- enthaltsqualität in der Mittagszeit, ge- sundes Essen (DGE- Standards)	13.600.000	11.192.000	2.408.000		
Handlungsfeld 7 – Maßnahme 7	Sicherung einer alltagsintegrierten Sprachförderung**	12.833.000			4.278.000	8.555.000
Handlungsfeld 9 – Maßnahme 8	Sicherung der Quali- tätsentwicklung bei freien Trägern	23.456.000	5.864.000	5.864.000	5.864.000	5.864.000
Handlungsfeld 9 – Maßnahme 9	Einführung eines webbasierten Monitoring- und Ad- ministrationssystems	3.000.000	500.000	500.000	1.000.000	1.000.000
Handlungsfeld 10 – Maßnahme 10	Einführung eines Kita-Beirates**	1.800.000			900.000	900.000
§ 2 Satz 2 – Maßnahme 11	Vollständige Beitragsfreiheit der Zweijährigen**	6.000.000		2.000.000	2.000.000	2.000.000
§ 2 Satz 2 – Maßnahme 12	Ausweitung Beitragsfreiheit (kumuliert)**	114.000.000	12.000.000	23.000.000	34.000.000	45.000.000
<p><i>*Die Tabelle weist die prognostizierten Gesamtkosten für Maßnahmen in den entsprechenden Handlungsfeldern aus. Die Darstellung der verwendeten Bundes- und Landesmittel nach Handlungsfeldern und einzelnen Maßnahmen erfolgt über die Fortschrittsberichte nach Maßgabe des IV.4im Anhang zum Vertrag, da die aufgeführten Maßnahmen durch rechtliche Verankerung strukturell umgesetzt werden.</i></p> <p><i>**kann dynamisiert werden (bzgl. Menge und Tarif)</i></p>						

Alle Maßnahmen sind deckungsfähig. Eine Umverteilung ist ggf. im Fortschrittsbericht darzustellen.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Nachweis der Mittelverwendung: 2019 und 2020 summarische Auszahlungsnachweise, ab 2021 Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Nachweis der Mittelverwendung: ab 2021 Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Nachweis der Mittelverwendung: ab 2021 Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Nachweis der Mittelverwendung: ab 2021 Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Nachweis der Mittelverwendung: summarische Auszahlungsnachweise oder Verwendungsnachweise

**Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch
Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen**

Nachweis der Mittelverwendung: ab 2021 Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Nachweis der Mittelverwendung: 2019 und 2020: summarische Auszahlungsnachweise, ab 2021 Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Nachweis der Mittelverwendung: Auszahlungsbelege

**Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats**

Nachweis der Mittelverwendung: ab 2021 Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Nachweis der Mittelverwendung: ab 2021 Mitteleinstellungen im Landeshaushalt

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt